

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 5. September 2021

Nummer 13 | 31. Jahrgang | Woche 35

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 7



Märchenland in der Kita „Gänseblümchen“

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021Seite 3
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)Seite 4
- Neufassung Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und BodenverbandesSeite 5

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 19.08.2021Seite 6

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Kita Passow: Ein Erlebnistag in GolmSeite 8
- Kita Passow: Wir gehen heute wandernSeite 8
- Kita Passow: Simsala GrimmSeite 9
- Kita Passow: Wundersame Erlebnisse der HortgänseSeite 9
- Kita Passow: „Hortgänse“ auf großer FahrtSeite 9
- Kita Passow: Bildungsreise zur Blumberger MühleSeite 10
- Hochzeiten im Amt Oder-WelseSeite 10
- Verwaltung für Bürgerverkehr weiterhin geschlossenSeite 10
- Mobiles Kino in PassowSeite 11
- Gefecht um LandinSeite 12

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.415.600 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.474.700 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 41.700 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 11.200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.384.400 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.406.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.169.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.149.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	214.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	190.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	66.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 305 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird für 2021 auf 50.000 EUR festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR für 2021 festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 EUR festgesetzt:
Kontengruppe 50 und 70
Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71
Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen

Kontengruppe 52 und 72

Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Kontengruppe 53 und 73

Transferaufwendungen und Transferauszahlungen

Kontengruppe 54 und 74

Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen

Kontengruppe 55 und 75

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen

Kontengruppe 57

Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 78

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Kontengruppe 79

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 EUR.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 159.100 EUR oder
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich im Jahr 2024 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 16.08.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021, beschlossen am 03.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.08.2021 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als Allgemeine Untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 65 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 16.08.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in öffentlicher Sitzung am 19. August 2021 den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ in der Gemeinde Pinnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: BV49/2021/026). Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus dem nachstehenden Ausschnitt hervor.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Amt Oder-Welse, in den Diensträumen des Bauamtes, Gutshof 2, 16278 Pinnow, während der

Sprechzeiten:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr	12.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr	12.30 – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse – www.amt-oder-welse.de unter Verwaltung/Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (<http://bauleitplanung.brandenburg.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen entsprechend § 215 Absatz 1 BauGB der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Pinnow, 24.08.2021

Joanna Medynska
1. stellv. Amtsdirektorin

Siegel

I. Amtlicher Teil

Neufassung Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/2021, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am 19.08.2021 folgende Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist auf Grund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]), i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 15. Dezember 2020 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Nutzungsarten-Gruppe, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskör-

perschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Pinnow für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes getrennt nach der im Liegenschaftskataster zugeordneten Nutzungsarten-Gruppe, zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die Nutzungsarten-Gruppe:

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002305 Euro
Landwirtschaft	0,001227 Euro
Wald	0,000620 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Pinnow, 20.08.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

– Siegel –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Gemeinde Pinnow wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Ver-

fahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jah-

I. Amtlicher Teil

res seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in

zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 20.08.2021

*Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin*

-Siegel-

Informationen aus den Sitzungen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 19.08.2021

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2021/041

Entscheidung der Gemeindevertretung gem. § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 63, § 56 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 BbgKWahlG über die Einsprüche gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheides vom 30. Mai 2021 zu dem Bürgerbegehren „Wir fordern die Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Pinnow Nr. BV/2020/034 Einleitung eines Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“ sowie Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit des oben genannten Bürgerentscheides
Beschluss:

- Zum Abstimmungseinspruch zu 1: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zum Abstimmungseinspruch zu 2: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zu den Abstimmungseinsprüchen zu 3: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zu den Abstimmungseinsprüchen zu 4: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zu den Abstimmungseinsprüchen zu 5: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zum Abstimmungseinspruch zu 6: Die Einwendungen sind zum Teil begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 3 BbgKWahlG.
- Zum Abstimmungseinspruch zu 7: Die Einwendungen sind zum Teil begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 3 BbgKWahlG.
- Zum Abstimmungseinspruch zu 8: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zu den Abstimmungseinsprüchen zu 9: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zu den Abstimmungseinsprüchen zu 10: Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.
- Zum Abstimmungseinspruch zu 11: Die Einwendungen sind unzulässig und werden zurückgewiesen, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.

Beschlussvorschlag zur Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung:

Die Einwendungen sind zum Teil begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst. Der Bürgerentscheid ist gültig, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 3 BbgKWahlG.

Vorlage wurde mit folgender Änderung beschlossen:

Die Einwendungen sind begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Abstimmung ein wesentlich anderes Abstimmungsergebnis zustande gekommen wäre. Die Abstimmung ist ungültig, § 15 Abs. 8 BbgKVerf i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG.

BV49/2021/039

Umsetzung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt, dass die Amtsverwaltung beauftragt wird, den vom ehemaligen Amtsdirektor sowie den Pinnow Gemeindevertretern ausgehandelten Vertragsentwurf zur Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde nach juristischer Prüfung und ggf. Korrektur der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Vorlage vertagt

BV49/2021/042

Beschluss zur Beauftragung einer rechtsanwaltlichen Mediation für die Gemeinde Pinnow
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt, dass Herr Prof. Dr. Torsten F. Barthel als Mediator zwischen der Gemeindevertretung und dem Amt Oder-Welse zu dem Zweck beauftragt und eingesetzt wird, einvernehmliche rechtliche Lösungsvorschläge für bedeutende Belange der Gemeinde, insbesondere bei der Umsetzung der unten aufgelisteten Verfahren, zu erarbeiten.

1. Wasserwerk Pinnow
 2. Brandhaus IGP 15
 3. Anschlussbahngleis IGP
 4. Ortsdurchfahrt Pinnow (Dorfstraße)
 5. Direktvermarktungszentrum Gutshof 08
- Vorlage mit Änderungen beschlossen*

BV49/2021/025

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Absatz 2 BauGB einge-

I. Amtlicher Teil

gangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ mit dem in Anlage 1 festgestellten Abwägungsergebnis (Stand April 2021).

- Die stellvertretende Amtsdirektorin wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die beteiligte Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Vorlage beschlossen

BV49/2021/026

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow

Beschluss:

- Der Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom April 2021 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom April 2021 wird gebilligt.
- Die stellvertretende Amtsdirektorin wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung soll in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden

Vorlage beschlossen

BV49/2021/043

Neufassung der Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Erhebung der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Neufassung der in Anlage beigefügten Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Erhebung der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Vorlage beschlossen

BV49/2021/037

Beschluss zur Vertretung der Gemeinde Pinnow in der Jagdgenossenschaft Pinnow (Beanstandung der 1. stellvertretenden Amtsdirektorin vom 11. Mai 2021).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dass sie in der Jagdgenossenschaft Pinnow durch folgende Personen:

Vertreter: Ralf Hugger vertreten wird.

Vorlage beschlossen

BV49/2021/038

Beschluss zur Vergabe von Schlüsseln an die Jagdgenossenschaft Pinnow (Beanstandung der 1. stellvertretenden Amtsdirektorin vom 11. Mai 2021)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Vergabe von Schlüsseln an die Jagdgenossenschaft Pinnow für die Tordurchfahrt vom Gewerbegebiet Pinnow zum angrenzenden gemeindlichen Wald.

Vorlage nicht beschlossen

BV49/2021/035

Beschluss zum Abschluss einer vertraglichen Regelung zur Wasserentnahme durch die Uckermärkischen Werkstätten gemeinnützige Gesellschaft mbH

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den Abschluss eines Medienvertrages mit der Uckermärkischen Werkstätten gemeinnützige Gesellschaft mbH für den Bezug von Brunnenwasser aus einem gemeindlichen Brunnen

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2021/030

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden-Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 529 TF

Vorlage beschlossen

BV49/2021/031

Beschluss zum Verkauf Grund und Boden, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 497 TF und Gebäude alte Schmiede

Vorlage vertagt

BV49/2021/034

Beschluss zum Nichtverkauf eines Gebäudes in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 525

Vorlage beschlossen

BV49/2021/036

Beschluss zum Verkauf Grund und Boden-Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstücke 554/TF, 167/142, 167/140 TF

Vorlage beschlossen

— Ende des amtlichen Teils —

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Ein Erlebnistag in Golm

Am 21. Juli sind die Kinder der „Käfer“ und der „Schnatterenten“ mit dem Bus nach Golm gefahren. Schon die kleine Busfahrt war etwas ganz besonderes, denn für manch ein Kind war dies die erste Fahrt. Dort angekommen, ging es auf den wunderschön angelegten Spielplatz. Hier konnten die Kinder rutschen und klettern, oder sich wie ein Karussell drehen. In der Nähe des Spielplatzes wohnen Ziegen und Schafe. Und was war das für eine Aufregung! Eine Ziegenmama bekam gerade ihr

Baby. Die Kinder waren mucksmäuschenstill, denn sie wollten die Ziegenmama nicht erschrecken. Sie schlichen sich wieder zurück auf den Spielplatz und begannen mit dem Picknick. Danach ging es auf den Hof zu Frau Dakau. Dort warteten die Katze und das Mittagessen auf die hungrigen Wanderer. Müde und glücklich ging es anschließend wieder zurück in den Kindergarten.

*Britta Langer,
Janine Trettin und Kerstin Dakau
Kita Gänseblümchen Passow*



Wir gehen heute wandern...



Mit ihren gut gefüllten Rucksäcken machten sich die Krippenkinder und kleinen Füchse der Kita Gänseblümchen Passow am 21. Juli auf zu einer Wanderung in die Natur rund um Passow. Wir besuchten die Ponys der Familie Hetemann und erfuhren die Namen der Tiere und wie sie gehalten werden, sahen an der Brücke dem starken LKW- und PKW Verkehr zu und freuten uns, wenn unser freundliches Winken mit Hupen oder Lichtsignalen erwidert wurde. Unser eigentliches Ziel war die Beobachtung von Schmetterlingen, Insekten und Schnecken

und den ersten Erntemaschinen auf den Getreidefeldern und die waren auch unterwegs. Nach einem tollen Picknick sahen wir uns die ersten Strohballen an, zählten diese auf Deutsch und Polnisch und konnten uns prima verstecken – heimwärts ging es dann über die Stoppelfelder, die uns manchmal ganz schön an den Beinen pieksten. Es war eine ganz schön anstrengende Tour, aber auch sehr lehrreich und mit vielen kleinen Erlebnissen.

*Ines Schmidt
Kita Gänseblümchen Passow*

Simsala Grimm.....

Auf ins Märchenland, hieß es am 22. Juli in der Kita „Gänseblümchen“. Viele Märchenfiguren besuchten das Fest. Unsere Kinder kamen verkleidet und so waren die Feen, die Prinzen und Prinzessinnen, Froschkönig, Rotkäppchen und Zauberer bei uns zu Gast.

Die Königin begrüßte alle recht herzlich. Bei einer Modenschau präsentierten sich die „Bewohner des Märchenwaldes“.

Unsere „Großen“ luden zu einem Theaterbesuch alle

Freunde ein. Sie spielten gleich zwei Märchen vor.

„Schneewittchen“ und die 7 Zwerge“ und der „König Zwirbelbart“, hatten an diesem Tag ihre Premiere und die jungen Künstler ernteten reichlich Applaus. Mit Musik, Tanz und vielen Basteleien ging der Vormittag viel zu schnell vorbei. Doch das nächste Fest kommt bestimmt.

Kerstin Dakau

Leiterin der Kita „Gänseblümchen“

Passow



„Hortgänse“ auf großer Fahrt

Aufregung pur herrschte unter den Hortgänsen am 14. Juli schon früh am Morgen. Dann fuhr der Bus der Firma Kröber vor und es ging los mit „OTTO und Caramell“ an Bord in Richtung Ostsee. In Ueckermünde angekommen und gestärkt vom Picknick besuchten wir den dort ansässigen Tierpark. Die Anlage gefiel den Kindern so gut, dass sie einen weiteren Besuch planen. Das war aber noch nicht alles! Eine halbe Stunde später lagen sie gemeinsam am Strand und genossen die Wogen der Ostsee. Sie

planschten, badeten und bauten Kleckerburgen, unbeschwert und voller Vergnügen, während die „Banane“ an ihnen vorbeisauste und ein Piratenschiff auf uns zu steuerte, um uns mit einem Kanonenschuss zu begrüßen. Nach einem ausgiebigen Picknick am Strand, bestiegen wir unseren Bus und traten froh, aber auch k.o. die Heimreise an. Alle Kinder sind sich einig! „OSTSEE wir kommen wieder!“

S. Kolberg/L. Ullrich

Kita Gänseblümchen Passow



Wundersame Erlebnisse der Hortgänse



„Schule ist toll, aber der Hort ist das Beste!“ So sprachen die Hortgänse nach dem erfolgreichen Aufenthalt im Ferienhort. Das kann man gut verstehen. Wir waren unterwegs im Tierpark Angermünde, bestaunten einheimische und exotische Tiere und erlebten einen Thementag über den Teich und seine Bewohner. Eine Schatzsuche führte uns nach Prenzlau um die Stadt zu erkunden. Nach 254 Stufen eröffnete sich oben im Turm des Klosters, ein wunderschöner Blick über die

Uckermark. Auch der Märchentag, die Radtour zur Orts erkundung und der Besuch des Kinos in Schwedt, sind erfolgreiche Ferienerlebnisse der Hortgänse, welche bestimmt noch lange in Erinnerung bleiben werden. Der Ferienhöhepunkt war unsere Busreise an die Ostsee. Die Kinder bedankten sich mit Blumen und selbstgemalten Bildern, für die gelungene Feriengestaltung.

S. Kolberg / L. Ullrich
Kita Gänseblümchen Passow

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Oder Welse gratuliert zur Eheschließung von



Hardy Stendel geb. Jesse und Sabrina Stendel
aus Angermünde
am 02.07.2021



Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem langjährigen Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und Bauhofmitarbeiter

Jörg Lindner

Wir werden ihn und seine Verdienste stets in Ehren halten.

Amt Oder-Welse
Stellvertretende Amtsdirektorin
Joanna Medynska

Gemeinde Berkholz-Meyenburg
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gerd Regler

Pinnow, im August 2021

Bildungsreise zur Blumberger Mühle



Am 10. August fuhren die Kinder der Kindergruppe „Füchse“, „Käfer“ und „Schnatterenten“ mit ihren Erzieherinnen zur Blumberger Mühle. Ganz im Rahmen unseres Projektes „Der Biber und die Tiere am Teich“ war der Tag erfüllt mit Forschen und Erleben. Die Kinder konnten hierbei ihr bisheriges Wissen anbringen und festigen. Am Teich wurde mit einem Kescher untersucht, welche Lebewesen es dort zu entdecken gibt. So konnten diese ganz genau unter die Lupe genommen werden. War das spannend. Sogar ein großer Blutegel wurde gefangen. Aber zum Schluss haben die Kinder gemeinsam mit dem Betreuer aus der Blumberger Mühle, die Tiere frei gelassen. Auch über den Biber haben wir viel Neues erfahren. Wusstet ihr schon, dass der Biber Bäume nur im Winter fällt? Und das der Biber, wenn er mit dem Schwanz auf das Wasser schlägt, sagt „hey das ist mein

Reich, verschwindet“? Die Kinder haben sich das Skelett vom Biberkopf ebenfalls ansehen können. Auf unserer kleinen Wanderung wurden eine Ringelnatter, besondere und seltene Käfer und Schildkröten beobachtet. Aber am niedrigsten war das „kleine“ Wollschwein, welches sehr gern in den Teich geht, um das Schilf zu fressen. Nach so vielen spannenden Erlebnissen, war das Lunchpaket richtig lecker und der Spielplatz lud zum Toben und zum Spielen ein. Natürlich durfte ein Besuch am sprechenden Baum nicht fehlen. Dieser Ausflug hat uns allen viel Freude bereitet. Vielen Dank an die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Blumberger Mühle, an die UVg, die uns gut hin und zurück gefahren haben und an die lieben Eltern, welche dies finanziell uns ermöglichten.

*Kerstin Dakau
Leiterin der Kita „Gänseblümchen“
Passow*

Verwaltung für Bürgerverkehr weiterhin geschlossen

Aus betrieblichen Gründen ist die Amtsverwaltung bis zum 31. Dezember weiterhin für Besucher*innen geschlossen. Die telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche ist aber sichergestellt. Termine sind ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich. Bürger*innen erreichen die

Amtsverwaltung über die Telefonzentrale unter 033335 719 0 oder per E-Mail über ad@amt-oder-welse.de. Die Durchwahlnummern der Fachämter finden Sie auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse unter Verwaltung | Amt Oder-Welse (amt-oder-welse.de).

MOBILES KINO UCKERMARK

<p>Lindenberg! Mach Dein Ding 04.06.2021, 22:00 Uhr Gut Temmen</p> 	<p>Der geheime Garten 05.06.2021, 22:00 Uhr Eisschmiede „Uckermark“ Pinnow</p> 	<p>Paris kann warten 11.06.2021, 22:00 Uhr Wasserburg Gerswalde</p> 
<p>Kajillionäre 12.06.2021, 22:00 Uhr Gut Gollin</p> 	<p>Die Hochzeit 18.06.2021, 22:00 Uhr Kirchplatz Golzow</p> 	<p>Der verlorene Prinz und das Reich der Träume 19.06.2021, 22:00 Uhr, DRK Ortsverband Melzow</p> 
<p>Eine Frau mit berauschenden Talenten 26.06.2021, 22:00 Uhr Strand AHORN Seehotel Templin</p> 	<p>Corpus Christi 02.07.2021, 22:00 Uhr Klosterkirche Angermünde</p> 	<p>Der Fall Collini 03.07.2021, 22:00 Uhr Gutspark Warbende</p> 
<p>Le Mans 66 - Gegen jede Chance 09.07.2021, 22:00 Uhr Dorfplatz Röddelin</p> 	<p>Es ist zu Deinem Besten 10.07.2021, 22:00 Uhr Strand AHORN Seehotel Templin</p> 	<p>Gott, Du kannst ein Arsch sein! 23.07.2021, 21:30 Uhr Eisschmiede „Uckermark“ Pinnow</p> 
<p>Jojo Rabbit 24.07.2021, 21:30 Uhr Ziegeleipark Mildenberg</p> 	<p>Undine 30.07.2021, 21:30 Uhr Gut Boltenhof</p> 	<p>Die fantastische Reise des Dr. Dolittle 31.07.2021, 21:30 Uhr Strand AHORN Seehotel Templin</p> 
<p>Die Känguru Chroniken 05.08.2021, 21:30 Uhr Ziegeleipark Mildenberg</p> 	<p>Auf der Couch in Tunis 07.08.2021, 21:30 Uhr Schloss Fürstenberg</p> 	<p>Die Goldfische 13.08.2021, 21:30 Uhr Klosterruine Boitzenburg</p> 
<p>The Peanut Butter Falcon 14.08.2021, 21:30 Uhr Gemeindehaus Blankenburg</p> 	<p>Die Stimme des Regenwaldes 20.08.2021, 21:00 Uhr Gut Gollin</p> 	<p>Love Sarah - Liebe ist die wichtigste Zutat 21.08.2021, 21:00 Uhr Seebad Prenzlau</p> 
<p>Stummfilme mit Livemusik 25.08.2021, 20:30 Uhr Wanderkino Leipzig am MKC Templin</p> 	<p>Downton Abbey 27.08.2021, 20:30 Uhr Strand AHORN Seehotel Templin</p> 	<p>Gunda 28.08.2021, 20:30 Uhr Re:hof Rutenberg</p> 
<p>Mein Liebhaber, der Esel & ich 10.09.2021, 20:30 Uhr Gut Kerkow</p> 	<p>Äl Jawaia - Konzert 11.09.2021, 20:00 Uhr Seebühne MKC Templin</p> 	<p>Drachenreiter 18.09.2021, 20:00 Uhr Cornelia-Funke-Grundschule Passow</p> 



Programm und Karten online unter www.mkc-templin.de | Info-Telefon: 03987 551063

The background of the poster is a detailed illustration of a historical battle scene. It features several soldiers on horseback, some on foot, and two cannons mounted on wooden carriages. The scene is set against a wooden plank background. A large, dark blue diamond shape with a yellow border is superimposed over the center of the image, containing the main title text.

13. Gefecht um Landin

Schlosspark Hohenlandin

(Schlossstraße 07 - 16278 Mark Landin / OT Hohenlandin)

18.09.2021

Gefechtsbeginn um 15 Uhr
Biwakbesichtigung ab 12 Uhr

Es ist unser Anliegen, die Erinnerung an die Ereignisse um 1813 - 1815 aufrecht zu erhalten. Dazu veranstalten wir hier in Landin, seit nunmehr über zehn Jahren, militärhistorische Gefechtsdarstellungen mit befreundeten Vereinen aus ganz Europa.

Kontakt: www.garde-landin.de
info@garde-landin.de

Facebook: Garde Landin

The coat of arms of the German Empire, featuring a black eagle with a crown on its head, holding a sword and a scepter.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse,

Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **3. Oktober 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **17. September 2021**.

